

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8

Kiel, den 15. April

1993

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 17. März 1993	93
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	96
Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes; Freibetrag 1993 für die Ablieferung von Einkünften aus Nebentätigkeit der Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen	96
Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs	96
Vorschläge für die Zusammensetzung des Kirchenbeamtenausschusses	96
III. Stellenausschreibungen	97
IV. Personalnachrichten	100

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Bekanntmachung
der Neufassung der Rechtsverordnung
über den Erholungsurlaub der Pastoren, Pastorinnen,
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
vom 17. März 1993**

Aufgrund des § 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren und Kirchenbeamten vom 12. Januar 1993 (GVOBl. S. 26) wird nachstehend der in geschlechtergerechter Sprache neu gefaßte Wortlaut der Erholungsurlaubsverordnung in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Siebke

Az.: 3820 – D 2

*

**Rechtsverordnung
über den Erholungsurlaub der Pastoren, Pastorinnen,
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen**

§ 1

Anspruch auf Erholungsurlaub

(1) Diese Verordnung gilt für Pastoren und Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Pfarrvikaranwärter und Pfarrvikaranwärterinnen, Vikare und Vikarinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, nachstehend als Urlaubsberechtigte bezeichnet.

Urlaubsberechtigten steht jährlicher Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Der Erholungsurlaub wird auf Antrag gewährt. Bei der Gewährung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der Urlaubsberechtigten nach Möglichkeit zu berücksichtigen; dabei ist auf die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs Bedacht zu nehmen. Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

(3) Der Erholungsurlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen von einer Teilung in mehr als drei Abschnitte abzusehen.

§ 2
Wartezeit

Ein Anspruch auf Gewährung von Erholungsurlaub besteht erst nach Ablauf von 6 Monaten nach der Anstellung im Bereich der Nordelbischen Kirche, vor Ablauf der Wartezeit kann Erholungsurlaub nur gewährt werden, wenn besondere Gründe dieses erfordern.

§ 3
Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Urlaubsdauer

(1) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensalter und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem oder der Urlaubsberechtigten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden. Für Urlaubsberechtigte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Der Urlaub beträgt für Urlaubsberechtigte, deren regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungs- gruppen	bis zum voll- endeten 30. Lebensjahr	bis zum voll- endeten 40. Lebensjahr	nach voll- endetem 40. Lebensjahr	Arbeitstage			
A 1 bis A 14 C 1	26	29	30				
A 15 und darüber C 2 und darüber	26	30	30				

(3) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der oder die Urlaubsberechtigte Dienst zu tun hat. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

(4) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlich arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Urlaubstages, bleibt er unberücksichtigt.

Der Urlaub beträgt deshalb für Urlaubsberechtigte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf sechs Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungs- gruppen	bis zum voll- endeten 30. Lebensjahr	bis zum voll- endeten 40. Lebensjahr	nach voll- endetem 40. Lebensjahr	Arbeitstage			
A 1 bis A 14 C 1	31	35	36				
A 15 und darüber C 2 und darüber	31	36	36				

(5) Tritt der oder die Urlaubsberechtigte erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den Dienst im Bereich der Nordelbischen Kirche ein, so steht ihm oder ihr für dieses Urlaubsjahr für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Dieser Erholungsurlaub muß (abweichend von der Regelung des § 9) bis zum Ende des folgenden Urlaubsjahres gewährt und genommen werden. Endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Urlaub ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Kalendermonat der Dienstzugehörigkeit; bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand beträgt der Urlaub sechs Zwölftel, wenn das aktive Dienstverhältnis in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres endet, und zwölf Zwölftel, wenn das aktive Dienstverhältnis in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(6) Hat der oder die Urlaubsberechtigte einen Urlaub ohne Besoldung erhalten, so wird der ihm oder ihr nach dieser Verordnung zustehende Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr, in dem der Urlaub ohne Besoldung endet, aber nicht begonnen hat, um ein Zwölftel für jeden vollen in dieses Urlaubsjahr fallenden Monat des Urlaubs ohne Besoldung gekürzt. Der Erholungsurlaub wird nicht nach Satz 1 gekürzt, wenn das Nordelbische Kirchenamt spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Besoldung schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(7) Urlaubsberechtigte im Schuldienst haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Erholungsurlaub wie alle anderen Urlaubsberechtigten. Sie haben ihren Urlaub in der von der zuständigen Schulbehörde festgelegten Ferienzeit bzw. vorlesungsfreien Zeit zu nehmen.

§ 4 a
Zusatzurlaub für Pastoren und Pastorinnen

Urlaubsberechtigte, ausgenommen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, erhalten einen Zusatzurlaub von 2 Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

§ 5
(gestrichen)

§ 6
Heilkur, Badekur

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes versorgungssärztlich verordneten Badekur werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

§ 7

Kurpredigerdienst und Schiffsseelsorgedienst

Kurpredigerdienst und Schiffsseelsorgedienst, soweit der Übernahme dieses Dienstes von der zuständigen Stelle zugestimmt worden ist, werden mit der Hälfte ihrer Dauer auf den Erholungsurlaub angerechnet, jedoch verbleibt dem oder der Urlaubsberechtigten mindestens die Hälfte des ihm oder ihr zustehenden Erholungsurlaubs.

§ 8

Anrechnung früheren Urlaubs

Bei Übernahme in den Dienst im Bereich der Nordelbischen Kirche im Laufe des Urlaubsjahres ist der für dieses Urlaubsjahr von einer anderen Dienststelle des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes bereits gewährten Erholungsurlaubs auf den Erholungsurlaub dieses Jahres anzurechnen.

§ 9

Abwicklung des Urlaubs,
Übertragung in das folgende Urlaubsjahr

(1) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung des oder der Urlaubsberechtigten oder aus anderen zwingenden, von dem oder der Urlaubsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann.

(2) Urlaub, der nicht spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.

§ 10

Widerruf und Verlegung

(1) Die Bewilligung eines Erholungsurlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, soweit bei Abwesenheit des oder der Urlaubsberechtigten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Die notwendigen Mehraufwendungen, die dem oder der Urlaubsberechtigten durch den Widerruf entstehen, werden ihm oder ihr erstattet.

(2) Wünscht der oder die Urlaubsberechtigte aus wichtigen Gründen einen Erholungsurlaub ganz oder teilweise zu verlegen, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn dieses mit der

ordnungsgemäßen Erledigung der Dienstgeschäfte vereinbar ist und wenn die Arbeitskraft des oder der Urlaubsberechtigten dadurch nicht gefährdet wird.

§ 11

Erkrankung

Wird ein Urlaubsberechtigter oder eine Urlaubsberechtigte während seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig, so hat er oder sie dieses unverzüglich anzuzeigen. Die Zeit der Dienstunfähigkeit wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn die Dienstunfähigkeit nachgewiesen wird; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 12

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen
im Vorbereitungsdienst

Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Vorbereitungsdienst finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Bei der Gewährung des Erholungsurlaubs ist auf den ordnungsgemäßen Gang der Ausbildung Bedacht zu nehmen.

§ 13

Gewährung des Erholungsurlaubs

- (1) Für die Gewährung des Erholungsurlaubs ist zuständig
- a) für Pastoren und Pastorinnen sowie für Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, die im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Kirchenkreises stehen, der Propst oder die Pröpstin,
 - b) für Pröpste oder Pröpstinnen der jeweilige Bischof oder die jeweilige Bischöfin,
 - c) für Vikare und Vikarinnen sowie Pfarrvikaranwärter und Pfarrvikaranwärterinnen das Nordelbische Kirchenamt,
 - d) für Pastorinnen und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in gesamtkirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken das Nordelbische Kirchenamt,
 - e) für die übrigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der jeweilige Dienstvorgesetzte.
- (3) Die Bischöfe und Bischöfinnen sowie der Präsident oder die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes stimmen ihren Erholungsurlaub mit der Kirchenleitung ab.

§ 14

(Inkrafttreten)

Bekanntmachungen

Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 11. 3. 1993

Die Vierte Synode hat auf ihrer 6. Tagung am 28. Januar 1993 folgenden Beschluß gefaßt:

A: Die Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. Januar 1990 wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser erhält den Wortlaut:

„Der Leiterin des Frauenreferats oder Ihrer Vertreterin kann das Wort zu Themen ihres Aufgabenbereiches erteilt werden.“

2. Der bisherige § 15 Abs. 3 wird § 15 Abs. 4.

3. Der bisherige § 15 Abs. 4 wird § 15 Abs. 5.

B: Das Präsidium der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird ermächtigt, die Geschäftsordnung unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform neu zu fassen und die Geschäftsordnung in dieser Form zu veröffentlichen.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit ausgefertigt. Er wird im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Hamburg, den 11. 3. 1993

Lingner
Präsidentin der Synode

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes; Freibetrag 1993 für die Ablieferung von Einkünften aus Nebentätigkeit der Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen

Der Freibetrag für Einkünfte der Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen aus Nebentätigkeit (§ 14 Kirchenbesoldungsgesetz) ist von der Kirchenleitung durch Beschluß vom 8./9. März 1993 für das Kalenderjahr 1993 auf

9.600,- DM jährlich

festgesetzt worden.

Ablieferungspflichtig sind über den Freibetrag hinausgehende Vergütungen aus Nebentätigkeit, die

- im öffentlich-rechtlichen oder dem gleichgestellten kirchlichen Dienst,
- im öffentlichen oder dem gleichgestellten kirchlichen Dienst (§ 2 Bundesnebenberufungsverordnung),
- auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten

ausgeübt werden.

Dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nach § 7 der Bundesnebenberufungsverordnung von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind. Hierzu rechnen u.a. „Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten“.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 26. Mai 1988 (GVOBL. S. 105) hingewiesen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Siebke

Az.: 31140 – D 2

Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs

Kiel, den 22. März 1993

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger im Ausland vom 7. Febr. 1984 (GVOBL. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen für Papua-Neuguinea und Zaire wie folgt neu festgesetzt:

Papua-Neuguinea	ab 01.02.1993	3,8 %,
Zaire	ab 01.02.1993	3,8 %,

jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Siebke

Az.: 25107 – D 2 / D 11

Vorschläge für die Zusammensetzung des Kirchenbeamtenausschusses

Kiel, den 16.3.1993

Nach § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung über Zusammensetzung und Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 14.12.1982 (GVOBL. 1983 S. 32) werden die Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses aufgrund von Vorschlägen aus den Reihen der Kirchenbeamten nach Anhörung kirchlicher Berufsgruppenvereinigungen der in der Nordelbischen Kirche tätigen Kirchenbeamten für die Dauer von 5 Jahren von der Kirchenleitung berufen.

Die Kirchenbeamten werden hiermit aufgerufen, innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntgabe der Kirchenleitung, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1, Berufungsvorschläge vorzulegen. Den Vorschlägen sollen die Einverständniserklärungen der Kirchenbeamten beigelegt sein.

Die Kirchenleitung wird die Vorschläge prüfen und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgeben, um den kirchlichen Berufsgruppenvereinigungen der in der Nordelbischen Kirche tätigen Kirchenbeamten die Möglichkeit der Anhörung zu gewähren.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage
Jessen

Az. 3724 – DI/D 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Im Kirchenkreis Altona ist die 1. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge (Allgemeines Krankenhaus Altona) vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Das AKA ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung mit zahlreichen Fachabteilungen und akademischem Lehrkrankenhaus mit ca. 1000 Betten in 32 Stationen.

Bewerben sollten sich Pastorinnen und Pastoren mit möglichst umfassender Erfahrung und Lust an seelsorgerlicher Arbeit. Voraussetzungen sind: Pastoral-psychologische Zusatzausbildung, Supervisionsbereitschaft, Offenheit und Sensibilität. Gefordert ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Krankenhausleitung, Stations- und Sozialdiensten und eine besondere Sensibilität für den kirchlichen Dienst in einem säkularen Arbeitsbereich.

Wir erwarten Teamarbeit mit dem Kollegen und der Kollegin. In der Kirche im Krankenhaus feiern wir jeden Sonntag Gottesdienst, der in das Seelsorgekonzept integriert ist.

Bei gleicher Qualifikation der Bewerber und Bewerberinnen wird einem Bewerber den Vorzug gegeben.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Altona, Scharjestr. 28, 2000 Hamburg 50. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Walter, Tel. 04173/69 31, und Pastorin Mühlenberend, Paul-Ehrlich-Str. 1, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/39 825-248.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

*

In der Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt im Kirchenkreis Neumünster wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Stelleninhaber tritt nach 17jähriger Tätigkeit in dieser Gemeinde in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2700 Gemeindeglieder in einem geschlossenen Ort.

Der Kirchenvorstand sucht einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die in fester Bindung an Jesus Christus, an Schrift und Bekenntnis die Arbeit weiterführt. Es bestehen etliche Kreise von der Kinderarbeit bis hin zur Seniorenarbeit. Sie werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern, von einer Gemeindegliederhelferin und dem Pastor verantwortet. Die zweite Pfarrstelle für die Militärseelsorge ist mit einem Militärpfarrer besetzt.

Für die Gemeindegliederarbeit steht ein neues geräumiges Gemeindehaus zur Verfügung. Ein Pastorat befindet sich in unmittelbarer Nähe von Kirche und Gemeindehaus. Der Gemeinde ist ein Kindergarten angeschlossen. Beerdigungen finden auf einem kommunalen Friedhof statt. Grund- und Hauptschule befindet sich am Ort, Realschulen und Gymnasien sind in Neumünster mit dem Bus gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Wischnewski, Tel. 04393/1237, Mi-

litärpfarrer Ramm, Tel. 04393/1710, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 04321/49834.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

*

In der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg im Kirchenkreis Harburg wird die 2. Pfarrstelle im Mai 1993 vakant und ist baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere Gemeinde (ca. 3900 Gemeindeglieder) liegt am südlichen Stadtrand von Harburg und wird auf einer Seite durch den sehr schönen Stadtpark am Außenmühlenteich begrenzt. Im Gemeindebezirk befinden sich sowohl zusammenhängende Wohngebiete als auch Siedlungen mit Einzelbebauung. In Harburg gibt es alle Schularten und eine Technische Universität. Hamburg ist durch die gute S-Bahn-Verbindung jederzeit zu erreichen, und der Landkreis Harburg bietet zahlreiche Wander- und Erholungsmöglichkeiten.

Unsere Gemeinde engagiert sich besonders in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit. Dafür stehen zwei hauptamtliche Diakone und mehrere nebenamtliche Spielstundenhelferinnen zur Verfügung. Organisten, Küster, Gemeindegliederhelferinnen und viele Ehrenamtliche sind wichtige Mitarbeiterinnen unserer Arbeit. Die 1. Pfarrstelle ist mit einer Pastorin z. A. besetzt, deren Arbeit mit einem Kirchenkreisdiakonatsauftrag gekoppelt ist (50%/50%).

Wir bieten unserem neuen Pastor/unsere neue Pastorin:

- Eine geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus (wenige Meter von der Kirche entfernt), in dem sich im Erdgeschoß u. a. das Gemeindebüro befindet
- Mitarbeiter, die in ihren Aufgabengebieten erfahren sind
- Einen aufgeschlossenen Kirchenvorstand, der sich auf vertrauensvolle Zusammenarbeit freut.

Wir erwarten:

- Freude an Gottesdiensten, Bibelarbeiten u. ä., das bezieht sich auch auf die Bewohner des Alten- und Pflegeheimes und der Behindertenwohnanlage in unserem Gemeindebereich.
- Einfühlungsvermögen für die Mitarbeiter
- Interesse an den bestehenden Gruppen
- Phantasie und - wenn möglich - neue Ideen für christliches Leben in und außerhalb der Gemeinde
- Mitarbeit in der Ökumene im Gemeindebereich
- Förderung der Arbeit mit Erwachsenen (das sog. „Mittelalter“).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende KV-Vorsitzende, Manfred Goebel, Tel. 040/766 04 - 123 (tagsüber) oder 04105/4 03 82 (abends) und Pastorin Schülert, Tel. 040/763 49 22.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

*

In der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle zum 1. Juni 1993 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Erlöser-Kirchengemeinde (2100 Mitglieder) liegt am Hasseldieksdammer Gehölz in einem Grüngürtel der Landeshauptstadt Kiel. Alle Schulen und Einkaufsmöglichkeiten sind gut erreichbar. Die Gemeinde ist ausgestattet mit einer schönen 1957 erbauten Kirche, einem geräumigen Gemeindehaus und Pastorat.

Der Kirchenvorstand und die Mitarbeiter wünschen sich einen kontaktfreudigen engagierten Pastor/Pastorin mit Berufserfahrung. Ihm/ihr sollte die Verkündigung und Seelsorge wichtig sein, sowie Kontaktpflege durch Hausbesuche und das persönliche Gespräch.

In der lebendigen Gemeindegemeinschaft gibt es viele Kreise und Gruppen, die von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden.

Zum Einzugsbereich gehören ein Rentnerwohnheim, eine Grundschule, zwei Kindergärten und eine Siedlung für Asylbewerber mit ca. 90 Personen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Grimm, Am Wohld 29, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/524822, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/94021.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

*

In der Paul-Gerhard-Kirchengemeinde Norderstedt im Kirchenkreis Niendorf wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 01.08.1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir sind:

- eine relativ junge Gemeinde, 1962 begründet - mit 2 Pfarrstellen und rund 6000 Gemeindegliedern bei ca. 12.500 Einwohnern im Gemeindegebiet.
- viele ehrenamtliche Mitarbeiter und aktive Gemeindegruppen, die in christlicher Gemeinschaft für sich selbst oder für andere Menschen tätig sind.
- hauptamtliche Mitarbeiter, für Gemeindebüro, Küsterdienst, Raumpflege und die Arbeitsfelder Kirchenmusik, Jugend, Senioren.
- ein kirchlicher Kindergarten mit 5 Halbtagsgruppen. Eine Erweiterung in neuen Räumen auf 6 Vollzeitgruppen, die teilweise als altersgemischte Gruppen vorgesehen sind, ist in Planung.
- ein Kirchenvorstand, der die Zusammenarbeit fördert und neue Ideen und Initiativen unterstützt.
- eine wachsende Gemeinde, die durch Wohngebiete mit Einzel- und Reihenhäusern geprägt ist und in den letzten Jahren durch große Neubaugebiete ihre Strukturen verändert hat. Hierdurch sind neue soziale Aufgaben entstanden.

Um die durch den hohen Anteil von Neubürgern entstehenden Aufgaben besser erfüllen zu können, läuft bis 1995 in der Gemeinde ein PEP-Projekt unter der Trägerschaft des Kirchenkreises. Eine Pastorin und eine Sozialpädagogin entwickeln Kontakte und Gruppen mit den Schwerpunkten „Junge Familien“ und „Sozial Benachteiligte“. Eine Aufgabe der nächsten Jahre wird es sein, die Ergebnisse dieses Projektes in die Gemeindegemeinschaft zu integrieren. Unsere bisherigen Arbeitsfelder:

Vom Kirchenvorstand wurde vor einigen Jahren die Leitlinie entwickelt:

„Paul-Gerhard-Kirchengemeinde, ein Zuhause für Menschen unterwegs, die Christen sein wollen.“

In der Gemeinde besteht ein vielfältiges Leben aller Altersgruppen. So gibt es u.a. Kinder-Nachmittage, Jugendfreizeiten, Familiengottesdienste, Gesprächskreise für Junge und Ältere.

Auch der Freundeskreis der Asylbewerber und die Kontakte zur Partnergemeinde in Mecklenburg-Vorpommern werden von Pastoren und Gemeindegliedern gemeinsam getragen.

All diese Aufgabenbereiche sind offen für neue Gedanken und Anregungen.

Wir wünschen uns:

- Interesse an Gottesdienst und Seelsorge
- Bereitschaft, bei der Arbeit die Kräfte der Gemeinde zu fördern
- Übernahme von Mitverantwortung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Engagement für die Arbeit mit jungen Erwachsenen und jungen Familien
- Bereitschaft zu einer offenen Gemeindegemeinschaft
- Interesse an politischen Vorgängen, Organisationstalent und Fähigkeit zum Umgang mit Behörden.

Norderstedt mit ca. 70.000 Einwohnern liegt am Stadtrand Hamburgs, hat U-Bahn-Anbindung und sämtliche Schularten am Ort.

Die Gemeinde verfügt über ein 1984 fertiggestelltes Gemeindezentrum mit guten räumlichen Bedingungen und eine 26 Jahre alte Kirche, die Wärme ausstrahlt. In Räumen der Gemeinde ist auch die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit angesiedelt, die z. B. Balint-Gruppen und Supervision anbietet. Als Pastorat steht ein Endreihenhaus in der Nähe der Kirche und Zentrum zur Verfügung, das ruhig am Moorpark gelegen ist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Lang (stellv. Vorsitzende), Ulzburger Str. 180, 2000 Norderstedt, Tel. 040/5252609, Pastor Rüdiger Gilde, Heidbergstr. 4, 2000 Norderstedt, Tel. 040/5218113, Propst W. Rogmann, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/533863.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

*

In der Anker-Gottes-Kirchengemeinde Laboe im Kirchenkreis Plön wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 01.08.1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Das Ostseebad Laboe liegt an der Kieler Förde und ist durch den Stadtbus mit der Landeshauptstadt verbunden. Die Kirchengemeinde hat ca. 3000 Gemeindeglieder. Die Anker-Gottes-Kirche wurde 1972 erbaut. Das daneben liegende große Pastorat mit Garten, das Gemeindehaus und die erweiterte renovierte Friedhofskapelle befinden sich in einem guten baulichen Zustand.

Kirchengemeinde und politische Gemeinde unterhalten gemeinsam einen Kindergarten. Grund- und Hauptschule sind am Ort, weiterführende Schulen sind im Nachbarort Heikendorf gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst der Kirchenkreise Plön, Kirchenstraße 37, 2308 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hartmut Bente, Brodersdorfer Weg 1, 2304 Laboe, Tel. 043 43/63 53, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Ludwig Gutzzeit, Gorch-Fock-Ring 3, 2304 Laboe, Tel. 043 43/82 61, sowie Propst Jörgen Sontag, Kirchenstraße 37, 2308 Preetz, Tel. 043 42/307 13 und 307 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde zu Hohenwestedt sucht zum 1. Juli 1993

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindehelferin/einen Gemeindehelfer

für eine volle Stelle in der Kinder- und Jugendarbeit (38,5 Wochenstunden). Die Stelle ist neu geschaffen. Ein wesentliches Tätigkeitsfeld soll in der Verknüpfung von Jugend- und Konfirmandenarbeit liegen. Dazu hat der Kirchenvorstand ein Konzept erarbeitet und bischöflich genehmigen lassen. Der Kirchenvorstand freut sich, mit der neuen Mitarbeiterin/dem neuen Mitarbeiter einen weiteren Schwerpunkt des regen Gemeindelebens zu entwickeln. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 13. Mai 1993 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt, Lindenstr. 42, 2354 Hohenwestedt. Auskünfte erteilt Pastor Karsten Fehrs, Tel. 04871/3100.

Az.: 30 – Hohenwestedt – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes in Glinde sucht für ihren neuen evangelischen Integrationskindergarten mit vier Gruppen

eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder eine erfahrene Erzieherin/einen erfahrenen Erzieher

als Leiterin/Leiter (38,5 Std.),

staatlich anerkannte Heilerzieherinnen/ staatlich anerkannte Heilerzieher, staatlich anerkannte Erzieherinnen/ staatlich anerkannte Erzieher, Reinigungs- und Küchenkräfte und einen Hausmeister (geringfügig beschäftigt).

Die neue Einrichtung wird im August/September 1993 eröffnet.

Wir wünschen uns: Interesse an der Mitarbeit in einer kirchlichen Einrichtung, Freude an der Mitwirkung beim Aufbau einer neuen Einrichtung und die Bereitschaft zur praxisnahen Fortbildung.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Voraussetzung. Wir suchen neben den Vollzeitkräften auch Teilzeitkräfte. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes in Glinde, Oher Weg 3, 2056 Glinde.

Auskünfte erteilt Pastor Bohl, Tel. 040/711 91 10, eine Nachricht auf Anrufbeantworter oder mit Fax kann unter der Nummer 040/710 44 84 hinterlassen werden.

Az.: 30 – St. Johannes Glinde – E 2

*

Die Ev.-Luth. Luthergemeinde Hamburg-Bahrenfeld sucht zum nächstmöglichen Termin einen

Hausmeister/Küster

mit kirchlichem Interesse und handwerklichem Geschick.

Zu betreuen sind

die Lutherkirche (1910)
und das Gemeindehaus, Lutherhöhe 22, – Altbau –
und das Gemeindezentrum, Lyserstr. 25, – Neubau –
mit Außenanlagen.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen gestalten ein reges Gemeindeleben.

Die Gemeinde erwartet von Ihrem Hausmeister/Küster Verständnis für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand der Luthergemeinde, Lutherhöhe 22, 2000 Hamburg 50. Auskünfte erteilen Pastor H. Brix, Tel. 040/89 26 82, Pastor Kl. P. Wehde, Tel. 040/89 49 18.

Az.: 30 Ev.-Luth. Luthergem. Hamburg-Bahrenfeld-D12

*

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona sucht zum 1. Mai 1993 oder später eine/n

BauingenieurIn

zur Betreuung der Liegenschaften unseres Kirchengemeindeverbandes mit 14 Kirchengemeinden, Pastoraten und Gemeindezentren sowie eines großen Wohnungsbestandes.

Voraussetzung ist eine ausreichende Erfahrung in Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung. Sie sollten fundierte baufachliche Kenntnisse mitbringen und selbständig und verantwortungsbewußt arbeiten.

Eine leistungsgerechte Vergütung nach KAT-NEK (vergl. BAT) ist selbstverständlich.

Für Auskünfte steht Ihnen der Verwaltungsleiter Herr Soltau unter der Rufnummer 040/39 825 250 gern zur Verfügung. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona
Postfach 50 08 06
Susettestraße 11
2000 Hamburg 50

Az.: 671.10 – B 1

*

Der Kirchenkreis Pinneberg sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Sozialpädagogin oder eine Sozialwirtin

als Leiterin der Evangelischen Familienbildungsstätte (FBS).

Die FBS ist zentral in der Kreisstadt Pinneberg bei Hamburg gelegen. Jährlich kommen zu etwa 500 Kursen und 280 Einzelveranstaltungen 8.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In der FBS arbeiten drei hauptamtliche und fünf nebenamtliche Fachbereichsleiterinnen sowie zwei Verwaltungsangestellte und etwa 90 Honorarkräfte.

Gesucht wird eine leitungserfahrene, engagierte und kontaktfreudige Leiterin.

Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere:

- Wahrnehmung der kirchlichen Dimension unseres Auftrages für Familie, Erziehung, Bildung
- Leitung, Organisation, Konzeption und Vertretung der Arbeit in Kirche und Öffentlichkeit
- Verantwortung für den Haushalt in Planung und Umsetzung
- Personalführung, -beratung und -begleitung
- Programmplanung und Koordination mit den Kirchengemeinden
- enge Zusammenarbeit mit dem Beirat der FBS, dem Kirchenkreisvorstand und den anderen Einrichtungen des Kirchenkreises

Die Stelle der Leiterin erfordert eine vollzeitliche Tätigkeit (38,5 Std.). Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK (vergleichbar BAT).

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 15. Mai 1993 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Pinneberg, Herrn Propst Dr. Lehming, Bahnhofstr. 18-20, 2080 Pinneberg.

Auskünfte erteilen Pastorin Susanne Dinse, Vorsitzende des Beirats der FBS, Tel. 04101/204965, Frau Maren Kohn, Stellvertretende Leiterin der FBS, Tel. 04101/205425, und Propst Dr. Sigo Lehming, Tel. 04101/205440.

Az.: 30 – Kirchenkreis Pinneberg – E 2

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1993 die Pastorin z.A. Anja Kapust, geb. Reimers, z. Z. in Norderstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. April 1993 der Pastor Martin Paulekun, bisher in Hamburg-Dulsberg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pauli, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

mit Wirkung vom 1. April 1993 der bisherige Pastor z.A. Dr. Arnd Heling unter Berufung in des Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Kirchenrat z.A. beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. April 1993 der bisherige Pastor Dr. Eckart Nase unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Oberkirchenrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. April 1993 der bisherige Bibliotheksreferendar Dr. Joachim Stüben unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Kirchenbibliotheksrat z.A. bei der Nordelbischen Kirchenbibliothek in Hamburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 die Wahl der Pastorin z.A. Bettina Feddersen, z.Z. in Schacht-Audorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seester, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. April 1993 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors z.A. Jürgen Schacht, z.Z. in Sahms über Schwarzenbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sahms, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 01.06.1993 die Wahl der Pastorin z.A. Angelika Schmidt, z.Z. in Kiel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-West, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1993 die Wahl der Pastorin z.A. Friederike Waack, z.Z. in Reinbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 auf die Dauer von 1 Jahr der Pastor Dr. Michael De ker, bisher in Kremperheide, in die 24. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag nach Weisung des Propstes des Kirchenkreises Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 1. März 1993 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Kurt Rie cke, bisher im Auslandsdienst in Papua-Neuguinea, in das Amt eines theologischen Referenten im Aktions- und Besinnungszentrum Breklum des Nordelbischen Missionszentrums;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1993 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Elisabeth Schmidt-Brockmann, bisher in Hamburg-Alsterdorf, zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für das Frauenwerk.

Eingeführt:

- Am 7. März 1993 der Pastor Ralph-Martin Appel als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sarau;
- am 07.03.1993 der Pastor Hans-Georg Ba ron als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinberg, Kirchenkreis Angeln;
- am 14. Februar 1993 der Pastor Jürgen F. Boll man n als Propst des Kirchenkreises Harburg und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;
- Am 21.02.1993 der Pastor Jörn Engler als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bünsdorf, Kirchenkreis Eckernförde;
- am 27. März 1993 der Pastor Andreas Erler als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für kirchliche Kindergartenarbeit;
- am 17. Januar 1993 die Pastorin Dr. Dr. Katrin Gelder als Pröpstin des Kirchenkreises Alt-Hamburg-Bezirk Nord – und als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lukas – Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg-Bezirk Nord –;
- am 3. März 1993 der Pastor Gerd Gierke als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Jugenduntersuchungshaftanstalt Vierlande – mit Abteilung für erwachsene Gefangene – und in der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme;
- am 14. März 1993 der Pastor Christian Gra bbet als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Kirchenkreis Neumünster;
- am 24. Januar 1993 der Pastor Wilfried Kruse als Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg –Bezirk Süd – und als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Dreifaltigkeits-Gemeinde zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg-Bezirk Süd –;
- am 10. Januar 1993 die Pastorin Dr. Gabriele Lademann-Priemer in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für eine Pastorin für Sekten- und Weltanschauungsfragen;

am 6. März 1993 die Pastorin Martina Zepke-Lembcke als Pastorin in die 4. Pastorenstelle des Landesvereins – Seelsorge in den Krankenhäusern und Heimen des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein.

Verlängert:

- Die Amtszeit des Pastors Dr. Dietfried Gewalt als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Schwerhörigenseelsorge über den 30.06.1993 bis 31.05.2004;
- die Amtszeit der Pastorin Ingrid Wehlert als Inhaberin der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen um zehn Jahre über den 01.07.1993 hinaus.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. August 1993 die Pastorin z.A. Fanny Dethloff-Schimmer, geb. Dethloff, z.Z. in Hamburg, im Rahmen ihres eingeschränkten (50%) Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. April 1993 die Pastorin z.A. Kirsten Jatzow, geb. Schmidt, z.Z. in Itzehoe, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barsbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt (Auftragsänderung).

Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 26. März 1993 bis 31. März 1994 die Pastorin Marion Munske, geb. Kirschner, Lunden, nach den Bestimmungen des § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD.

In den Wartestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. April 1993 der Pastor Hans-Heinrich Schacht in Hamburg-Ochsenwerder.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. August 1993 der Pastor Hartmut Bente in Laboe;
- mit Wirkung vom 1. September 1993 der Pastor Jens Knak in Hamburg-Hausbruch;
- mit Wirkung vom 1. April 1993 der Kirchenverwaltungsdirektor Hans-Peter Grohmann vom Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;
- mit Wirkung vom 1. April 1993 der Oberkirchenrat Christian Kusche vom Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Pastor Otfried Reinke in Hamburg-Hoheluft;
- mit Wirkung vom 1. August 1993 der Pastor Bodo Thiel in Norderstedt.



Pastor i. R.

Claus Cords

geboren am 7. April 1956 in Neumünster
gestorben am 13. März 1993 in Kiel

Der Verstorbene wurde am 23. Mai 1987 in Lübeck ordiniert und war seit dem 1. Juni 1987 Pastor z.A. und seit dem 1. Mai 1991 Pastor in Kellinghusen. Zum 1. Januar 1993 erfolgte aus gesundheitlichen Gründen sein Eintritt in den Ruhestand.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Claus Cords.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt